

Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr

über die Auslegung von Unterlagen in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben der DB Netz AG „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden (Planfeststellungsabschnitt 6, Strecken 1100, 1103, 1104) von der südlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km 172,713) bis zu dem geplanten Anschluss an die Schienenverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (Bau-km 184,160) auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Ausbau der Eisenbahnstrecke 1100 in dem Abschnitt von der nördlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km: 175,139 der Strecke 1100) bis zu dem geplanten Anschluss an die Schienenverbindung auf der Festen Fehmarnbeltquerung südlich von Puttgarden (Bau-km: 184,160 der Strecke 1100) von einem auf zwei Gleise,
- Neubau des Betriebsbahnhofs Fehmarn (West) an der Eisenbahnstrecke 1100 mit zwei Strecken- und zwei Überholungsgleisen im Bereich Burg auf Fehmarn,
- Rückbau des Bahnhofs Strukkamp und des Betriebsbahnhofs Burg (Fehmarn) West an der Eisenbahnstrecke 1100,
- Umbau der Eisenbahnstrecke 1103 (von Bau-km 17,460 bis Bau-km 17,980 der Strecke 1103) und der Eisenbahnstrecke 1104 (von Bau-km 20,000 bis Bau-km 20,756 der Strecke 1104) im Bereich Burg auf Fehmarn,
- Anschluss der Eisenbahnstrecken 1103 und 1104 an den Betriebsbahnhof Fehmarn (West) an der Eisenbahnstrecke 1100,
- Neubau einer Abstellanlage mit vier Gleisen an der Eisenbahnstrecke 1103 im Bereich Burg auf Fehmarn,
- Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1100 in dem Abschnitt von der südlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km: 172,713) bis zu dem geplanten Anschluss an die Schienenverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung südlich von Puttgarden (Bau-km: 184,160) einschließlich der Überholungsgleise auf dem Betriebsbahnhof Fehmarn (West), der Eisenbahnstrecke 1103, der Eisenbahnstrecke 1104, der Abstellanlage an der Eisenbahnstrecke 1103 und der Station Fehmarn-Burg der AKN Eisenbahn AG, mit Oberleitungsanlagen einschließlich der Verlegung von Speiseleitungen und des Baus von Schaltanlagen,
- Ausrüstung der Eisenbahnstrecke 1100 in dem Abschnitt von der nördlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km: 175,139 der Strecke 1100) bis zu dem geplanten Anschluss an die Schienenverbindung auf der Festen Fehmarnbeltquerung südlich von Puttgarden (Bau-km: 184,160 der Strecke 1100) einschließlich der Überholungsgleise auf dem Betriebsbahnhof Fehmarn (West), der Eisenbahnstrecke 1103, der Eisenbahnstrecke 1104 und der Abstellanlage an der Eisenbahnstrecke 1103 mit Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik,
- Neubau eines Stellwerks bei Bau-km 180,759,

- Neubau von Anlagen für die Elektrizitätsversorgung von Gebäuden und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln,
- Verlegung und Umbau eines privaten Bahnübergangs zu einem Betriebsüberweg in Bau km 20,252 der Strecke 1104,
- Umbau der Straßenüberführungen:
 - Landesstraße 217 bei Bau-km 176,725 der Strecke 1100 und
 - Landesstraße 209 bei Bau-km 179,950 der Strecke 1100,
- Neubau einer Schallschutzwand von Bau-km 175,392 bis Bau-km 175,413 der Strecke 1100 im Bereich Strukkamp,
- Neubau von 7 Regenrückhaltebecken bei: Bau-km 175,678, Bau-km 177,160, Bau-km 178,322, Bau-km 178,450, Bau-km 180,887, Bau-km 182,934 sowie bei Bau-km 184,034 der Strecke 1100
- Neubau von Instandhaltungswegen zu Regenrückhaltebecken von Bau-km 175,422 bis Bau-km 175,731, von Bau-km 177,145 bis Bau-km 177,681, von Bau-km 180,781 bis Bau-km 180,918, von Bau-km 182,882 bis 183,414 und von Bau-km 183,921 bis Bau-km 184,071 der Strecke 1100
- Folgemaßnahmen:
 - Änderung des Wirtschaftsweges Fehmarnsund von Bau-km 175,066 bis Bau-km 175,384 der Strecke 1100,
 - Neubau des Wirtschaftsweges Blieschdorf von Bau-km 177,667 bis Bau-km 178,388 der Strecke 1100,
 - teilweise Neubau und Änderung des Wirtschaftsweges Burg auf Fehmarn von Bau-km 179,300 bis Bau-km 179,970 der Strecke 1100,
 - Änderung der Zufahrt zum Gleisdreieck zwischen den Strecke 1100, 1103 und 1104 von Bau-km 17,900 bis 18,443 der Strecke 1104
 - Umverlegung fremder Leitungen
- trassennahe Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft und trassenferne Kompensationsmaßnahmen durch Inanspruchnahme von anerkannten Ökokonten auf dem Gebiet der Gemeinden Gremersdorf und Grube im Kreis Ostholstein

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (= Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist; im Folgenden: UVPG alte Fassung).

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Erläuterungsbericht

- LBP Maßnahmenübersichtsplan
- LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern
- Artenschutzbeitrag
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“
- Geotechnische Gutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Fachbeitrag Flora und Fauna
 - Bericht,
 - Pläne,
 - Sondergutachten Eremit, planungsrelevante Mollusken, Nachtkerzenschwärmer - Bericht
 - Sondergutachten Eremit, planungsrelevante Mollusken, Nachtkerzenschwärmer - Pläne
- Fachbeitrag Flora & Fauna zum Ersatzneubau Fehmarnsundquerung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Stellungnahme zur Betrachtung der elektromagnetischen Feldbelastung
- wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Verschattungsgutachten

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben.

- I. Die DB Netz AG hat für dieses Bauvorhaben bei der zuständigen **Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin**, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe des AEG in Verbindung mit § 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG- vom 20. Mai 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041 am 28. Mai 2020).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- II. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel**, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie § 3 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz). Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2019 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 31. August 2020 (Montag) bis einschließlich 30. September (Mittwoch)

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.** Unter www.amt-oldenburg-land.de sowie www.stadtfehmar.de sind die veröffentlichten Planunterlagen mittels entsprechender Links auf <https://planfeststellung.bob-sh.de> abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

in der Amtsverwaltung des
Amtes Oldenburg-Land
Hinter den Höfen 2
23758 Oldenburg in Holstein
Tel. 04361/4937-15 (Terminvereinbarung)

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie in der
Stadtverwaltung Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen
Burg auf Fehmarn
Bahnhofstraße 5
23769 Fehmarn

Tel. 04371 – 506 243 (Terminvereinbarung)
04371 – 506 238 (Terminvereinbarung)
04371 – 506 260 (Terminvereinbarung)

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr und
13:30 bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme beim Amt Oldenburg-Land sowie bei der Stadtverwaltung Fehmarn wird aufgrund der bestehenden Beschränkungen nur **nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** unter den vorgenannten Telefonnummern und unter Beachtung von Hygiene- und Schutzvorkehrungen möglich sein.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

einschließlich 14. Oktober 2020 (Mittwoch)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei :

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr
(Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
oder
der Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn,
oder
dem Amt Oldenburg-Land, Der Amtsvorsteher, Hinter den Höfen 2, 23758
Oldenburg in Holstein

erheben. Bitte beachten Sie den vorgenannten Hinweis hinsichtlich der telefonischen Terminvergabe beim Amt Oldenburg-Land sowie der Stadtverwaltung Fehmarn. Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie müssen Personen zur Aufnahme der Niederschrift telefonisch eine Terminabsprache unter den vorgenannten Telefonnummern vereinbaren.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei dem Amt Oldenburg-Land sowie der Stadtverwaltung Fehmarn bzw. der Anhörungsbehörde maßgeblich. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den

Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (nähere Informationen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde planfeststellung@wimi.landsh.de zu richten. **Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam.**

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

- 3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans, der ersatzweise im Internet veröffentlicht ist unter <https://planfeststellung.bobsh.de>.
- 4) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation beendet.

- 5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8) Mit Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 9) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
 - dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs.1, 1a UVPG alte Fassung darstellt.
- 10) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen beim Amt Oldenburg-Land sowie der Stadtverwaltung Fehmarn unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 11) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25.Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle

Hamburg/Schwerin, Schanzenstr. 80, 20357 Hamburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter(https://schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutz_node.html;jsessionid=E4F1435A9A039A5C4FBA9E81B13553D1.delivery2-master).

Kiel, den 10.08.2020

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –

gez. Behrens